

## Familienrecht

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert

3. Auflage 2017. Buch. XXII, 352 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 70684 4  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm  
Gewicht: 667 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

darstellt und wodurch die Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Gericht entfällt.<sup>61</sup> Ein neuer Vormund kann nicht auf die Schlussrechnung verzichten.<sup>62</sup>

## F. Haftung des Vormunds

Gemäß § 1833 I 1 BGB ist der Vormund bei einer Pflichtverletzung, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Mündel verantwortlich.<sup>63</sup> Mehrere Vormünder haften nach § 1833 II BGB als Gesamtschuldner. Der Tatbestand des § 1833 I 1 BGB hat folgende Voraussetzungen, für die der Kläger die Beweislast trägt<sup>64</sup>:

1. Pflichtverletzung
2. Verschulden
3. Schaden
4. Kausalität.

Eine Haftung kommt zB in Betracht, wenn das Geld nicht mündelsicher iSv §§ 1806 f. BGB angelegt wird. Es bedarf grundsätzlich einer Innengenehmigung nach § 1810 BGB, sofern das Geld mündelsicher nach §§ 1806, 1807 BGB angelegt wird und nach § 1811 BGB, wenn eine andere Geldanlage vorgenommen wird, zB der Erwerb von Fondsanteilen und Aktien. Ggf. kommt eine Befreiung nach § 1817 BGB in Betracht. Dann bedarf es keiner Einzelinnengenehmigungen mehr. Allerdings schließt das Vorliegen der gerichtlichen Genehmigung die Haftung nicht grundsätzlich aus.<sup>65</sup> Eine Haftung besteht zB für eine Geldanlage mit einem zu geringen Zinssatz<sup>66</sup> oder im Falle des voreiligen Verkaufs eines bebauten Grundstücks, wenn die Grundstückspreise noch ansteigen.<sup>67</sup>

Dritten gegenüber haftet der Vormund nicht nach § 1833 BGB sondern nur nach allgemeinen Regeln wie insbesondere aus unerlaubter Handlung nach den §§ 823 f. BGB. Dies kommt zB bei der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betracht (§ 832 BGB).

## G. Vertretungsausschlüsse

Für den Vormund kommen folgende Vertretungsausschlüsse in Betracht: 238

1. § 1795 I BGB
2. §§ 1795 II, 181 BGB
3. § 1796 BGB.<sup>68</sup>

<sup>61</sup> RGZ 115, 368 (370); Jürgens/v. Crailsheim § 1890 Rn. 10; Staudinger/Veit § 1892 Rn. 8; § 1890 Rn. 37; Palandt/Götz § 1892 Rn. 2.

<sup>62</sup> Palandt/Götz § 1892 Rn. 2.

<sup>63</sup> Das gleiche gilt nach § 1833 I 2 BGB für den Gegenvormund.

<sup>64</sup> OLG Hamburg NJW 1960, 1207.

<sup>65</sup> BGH BeckRS 1964, 31375938 = FamRZ 1964, 199; BeckRS 1983, 30396478 = FamRZ 1983, 1220.

<sup>66</sup> AG Bremen NJW 1993, 205 (206).

<sup>67</sup> BGH MDR 1967, 473.

<sup>68</sup> Bei den Eltern waren die gleichen Normen anwendbar über die Verweisvorschrift des § 1629 II 1, 3 BGB.

**H. Schenkungsverbot, § 1804 BGB**

239 Es gilt das Schenkungsverbot des § 1804 BGB.<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Die Parallelvorschrift bei den Eltern ist § 1641 BGB. Vgl. insofern die obigen Ausführungen unter → Rn. 185f.

### 7. Kapitel. Pflegschaft

Bei der Pflegschaft ist zu differenzieren zwischen der Ergänzungspflegschaft nach §1909 BGB und den selbstständigen Personenpflegschaften der §§1911–1914 BGB. Auf die Pflegschaft finden über §1915 I 1 BGB grundsätzlich die Vorschriften der Vormundschaft §§1774f. BGB Anwendung,<sup>1</sup> sofern sich nicht Besonderheiten aus den §§1909–1921 BGB ergeben. Bei der Pflegschaft ist – wie bei der Vormundschaft – zu unterscheiden hinsichtlich Anordnung, Auswahl, Bestellung und Aufsicht.<sup>2</sup>

Die Zuständigkeiten für das Verfahren ergeben sich wie folgt:

241

- 1. Sachlich:** AG als FamG, §23a I 1 Nr. 1, S. 2 GVG, §§111 Nr. 2, 151 Nr. 5 FamFG jeweils iVm den zutreffenden Vorschriften des BGB, also zB bei der Anordnung mit §§1909 I 1, 1915 I 1, 1774 S. 1 BGB
- 2. Örtlich:** §152 FamFG (idR §152 II FamFG)
- 3. Funktionell:** Grundsatz: Rechtspfleger, §3 Nr. 2a RPflG  
Ausnahme: Richter, §14 I Nr. 9,<sup>3</sup> 10 RPflG.

#### A. Ergänzungspflegschaft

Die Ergänzungspflegschaft ist in §1909 BGB normiert. Während die Vormundschaft als Ersatz für die fehlende elterliche Sorge alle Angelegenheiten umfasst und den Vormund – wie Eltern – zum gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen macht, betrifft die Ergänzungspflegschaft nur einzelne Angelegenheiten. Nach §1909 I 1 BGB erhält jemand, der unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Insofern ist der Wirkungskreis der Pflegschaft festzulegen hinsichtlich einer einzelnen Angelegenheit wie beispielsweise für den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages oder eines Kreises von Angelegenheiten wie zB der Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen.<sup>4</sup> Der Ergänzungspfleger ist im Rahmen seines Aufgabenkreises

<sup>1</sup> Nach der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/3617, 7) zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – das Gesetz ist seit dem 6.7.2011 iK – soll bei einer bloßen Vermögenspflegschaft grds. eine Abweichung vom Regelfall des §1793 Ia BGB, welcher den persönlichen Kontakt idR einmal im Monat vorsieht, geboten sein. Der persönliche Kontakt wäre aber dennoch erforderlich, da S. 1 dieser Vorschrift zwingend ausgestaltet ist und es sich nur bei S. 2 um eine Sollvorschrift handelt.

<sup>2</sup> Es handelt sich um selbstständige Verfahrensgegenstände, BGH NJW 2012, 685 (686).

<sup>3</sup> Gem. §85 II 1 WDO bestellt der Richter des FamG für einen abwesenden minderjährigen Soldaten einen Pfleger, welcher nach §85 II 2 WDO Soldat sein muss. Dies ist auch der Fall, sofern für einen Minderjährigen in einem Verfahren nach dem BDG ein Vertreter bestellt werden muss. Vgl. auch AMRHG §14 Rn. 78.

<sup>4</sup> Im Falle der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft zum Zwecke der Geltendma-

der gesetzliche Vertreter des Kindes nach §§ 1915 I 1, 1793 I 1 BGB. Er hat also die alleinige Entscheidungs- und Vertretungsberufung. Eltern oder Vormund werden verdrängt nach § 1630 I BGB oder § 1794 BGB. Der Aufgabenkreis muss grundsätzlich klar und eindeutig bestimmt sein. Im Rahmen der Auslegung kann sich aber ergeben, dass auch Geschäfte erfasst sind, die mit dem bestimmten Aufgabenkreis in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen.<sup>5</sup>

## I. Anordnung

243 Voraussetzung für die Anordnung der Pflegschaft nach § 1909 I 1 BGB sind:

1. Kind steht unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft
2. Verhinderung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich einer Angelegenheit:
  - a) tatsächlich und/oder
  - b) rechtlich
3. Fürsorgebedürfnis.

244 Die **Verhinderung** muss bei beiden Elternteilen bestehen im Falle der gemeinsamen Sorge. Anderenfalls übt der andere Elternteil das Sorgerecht allein aus (vgl. §§ 1678 I, 1680 III BGB). Bei Verhinderung eines Alleinsorgeberechtigten kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob Pflegschaft (§ 1909 I 1 BGB) anzuordnen ist oder eine Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil in Betracht kommt (vgl. §§ 1678 II, 1680 II, 1696 BGB) oder eine Vormundschaft (§ 1773 I BGB) anzuordnen ist.

245 Eine **tatsächliche Verhinderung** ist zB gegeben bei körperlichen oder psychischen Erkrankungen oder Ortsabwesenheit, wenn keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme – auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel – besteht.<sup>6</sup> Eine **Verhinderung aus rechtlichen Gründen** liegt zB bei den Eltern in folgenden Situationen vor:

- Teilweiser Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB

---

chung der Pflichtteilsansprüche minderjähriger Kinder gegen den überlebenden Elternteil als Erben beschränkt sich die Aufgabe des Pflegers auf die Sicherung dieser Ansprüche zB durch Bestellung entsprechender Sicherungshypotheken; die Durchsetzung der Ansprüche – ohne oder sogar gegen den Willen der Pflichtteilsberechtigten – gehört aber idR nicht zu seinen Aufgaben. Diese Entscheidung soll den Kindern nach Eintritt ihrer Volljährigkeit vorbehalten sein, BayObLGZ 1988, 385 = FamRZ 1989, 540 f.

<sup>5</sup> OLG Hamm Rpfleger 2016, 563 (566).

<sup>6</sup> Bloße Unfähigkeit, mangelnde Sachkunde oder fehlender Wille reichen nicht aus; ebenso hinsichtlich mangelnder Sachkunde (insbes. für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling): BGH NJW 2013, 3095 f.; ZKJ 2014, 249 (250); OLG Frankfurt a.M. JAmt 2014, 165 (166); BeckRS 2014, 00215 = FamRZ 2014, 673 (674); JAmt 2014, 166 f.; NJW 2014, 3111 = FamRZ 2014, 1128; OLG Celle ZKJ 2016, 135 (138); OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 00236 = FamRZ 2015, 678 (679); MüKoBGB/Schwab § 1909 Rn. 14 mwN; aA OLG Brandenburg ZKJ 2011, 139 (140). Vielmehr ist der gesetzliche Vertreter dann gehalten, eine entsprechende sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, vgl. BGH NJW 2013, 3095 (3097). Bei fehlendem Willen des gesetzlichen Vertreters ist ggf. die Entziehung der Vertretungsmacht nach §§ 1629 II 3, 1796 BGB zu erwägen oder das Ergreifen von Maßnahmen nach §§ 1666, 1667 BGB.

- Fehlende Vertretungsmacht bei Verwaltungsanordnungen nach § 1638 I, II BGB
- Vertretungsausschluss nach §§ 1629 II 1, 1795 I BGB
- Vertretungsausschluss nach §§ 1629 II 1, 1795 II, 181 BGB
- Vertretungsausschluss nach §§ 1629 II 3, 1796 BGB
- Vertretungsausschluss nach § 1629 IIa BGB.<sup>7</sup>

Ein Vertretungsausschluss besteht auch nach § 52 II 2 StPO hinsichtlich der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Minderjährigen, wenn der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter ist sowie für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.<sup>8</sup> Steht der nicht beschuldigten Mutter jedoch das alleinige Sorgerecht zu, kommt eine Ergänzungspflegschaft nicht in Betracht.<sup>9</sup> Es bleibt allenfalls der Weg über § 1666 BGB. Dies ist aber nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls möglich. Besitzt der Minderjährige allerdings die Verstandesreife, um die Bedeutung und Tragweite eines ihm wegen Verwandtschaft zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts zu begreifen, ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ohnehin nicht erforderlich und es kommt nur auf die Entscheidung des Minderjährigen an. Fehlt die Verstandesreife, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und somit die Bestellung eines Ergänzungspflegers im Falle des Ausschlusses des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, wenn der Minderjährige nicht zur Aussage bereit ist (vgl. § 52 II 1 StPO).<sup>10</sup> Die Aussagebereitschaft des Minderjährigen ist vorrangig zu prüfen.<sup>11</sup> Ist die Aussagebereitschaft gegeben, fehlt aber die Verstandesreife, bedarf es der Bestellung eines Ergänzungspflegers.<sup>12</sup> 245a

Die für die Eltern maßgeblichen Vertretungsausschlussvorschriften gelten grundsätzlich auch für eine Verhinderung aus rechtlichen Gründen für den Vormund. Dabei finden die §§ 1795, 1796 BGB direkte Anwendung. § 1666 BGB kann über die Verweisvorschrift des § 1837 IV BGB angewandt werden. An die Stelle des § 1638 BGB tritt jedoch § 1803 BGB. Sofern der Vormund dagegen verstößt, hat dies – anders als bei den Eltern – nicht eine fehlende Vertretungsmacht zur Konsequenz, sondern die entsprechenden Handlungen des Vor- 246

<sup>7</sup> Zudem besteht für den Kindesvater im Vaterschaftsanfechtungsverfahren ein Vertretungsausschluss gem. §§ 1795 II, 181 BGB analog und für die mit ihm verheiratete Mutter nach § 1795 I Nr. 3 BGB analog, sodass die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1909 BGB) für das Kind erforderlich ist, BGH JAmt 2012, 660 f. sowie dazu Schulte-Bunert/Weinreich/Schwonberg § 172 Rn. 12 f. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge gilt dies für die Mutter auch nach rechtskräftiger Scheidung, OLG Oldenburg JAmt 2013, 37 (38).

<sup>8</sup> Sollte jedoch vom FamG die Ergänzungspflegerbestellung abgelehnt werden, steht der Staatsanwaltschaft kein Beschwerderecht nach § 59 I, III FamFG zu, OLG Hamm JAmt 2016, 88.

<sup>9</sup> OLG Nürnberg Rpfleger 2010, 445 (446 mwN); OLG Karlsruhe Rpfleger 2012, 536 (537); OLG Brandenburg BeckRS 2011, 24282 = FamRZ 2012, 1068 (1069).

<sup>10</sup> OLG Brandenburg BeckRS 2009, 88640 = FamRZ 2010, 843 (844).

<sup>11</sup> OLG Saarbrücken ZKJ 2011, 258; aA OLG Hamburg BeckRS 2013, 08728 = FamRZ 2013, 1683 (1684).

<sup>12</sup> OLG Bremen JAmt 2011, 355; OLG Brandenburg Rpfleger 2016, 228 (229).

munds sind wirksam und er macht sich ggf. gegenüber dem Mündel schadenersatzpflichtig. Dementsprechend kommt im Falle eines Verstoßes des Vormunds gegen § 1803 BGB keine Ergänzungspflegschaft nach § 1909 I 1 BGB in Betracht, da insofern keine rechtliche Verhinderung besteht.

- 247 Als dritte – ungeschriebene – Voraussetzung wird ein **konkretes Fürsorgebedürfnis** gefordert. Nicht ausreichend ist ein abstrakter Interessenwiderstreit, ohne dass ein aktueller Handlungsbedarf vorliegt.<sup>13</sup> Eine bloße Beobachtungspflegschaft zur Kontrolle der Eltern oder des Vormunds hinsichtlich der pflichtgemäßen Ausübung der elterlichen Sorge bzw. der Vormundschaft ist unzulässig. Das konkrete Fürsorgebedürfnis besteht, wenn die Angelegenheit ohne den Ergänzungspfleger nicht wirksam erledigt werden kann. Dies ist also in allen Fällen des Vertretungsausschlusses (§§ 1629 II 1, 3, IIa, 1795, 1796, 181 BGB) der Fall und auch, sofern die Vertretungsmacht der Eltern zB fehlt nach § 1638 I, II BGB.<sup>14</sup> Wenn ein Rechtsgeschäft hingegen nichtig wäre aufgrund eines Verstoßes gegen das Schenkungsverbot nach §§ 1641 S. 1, 1804 S. 1 BGB, kann natürlich kein Ergänzungspfleger bestellt werden, da dieses gesetzlich vorgesehene Schutzinstrumentarium nicht umgangen werden kann. Im Übrigen würde auch für den Pfleger nach § 1915 I 1 BGB das Schenkungsverbot des § 1804 S. 1 BGB gelten. Kein Fürsorgebedürfnis besteht zB, wenn der Minderjährige selbst handeln kann (beispielsweise nach § 112 BGB) oder wenn das FamG selbst eine Eilentscheidung nach §§ 1693, 1846 BGB treffen muss und eine Pflegschaft nicht rechtzeitig greifen würde (vgl. § 1909 III BGB).
- 248 Wenn eine Pflegschaft erforderlich wird, haben die Eltern oder der Vormund dies dem FamG unverzüglich anzuzeigen nach § 1909 II BGB.

## II. Auswahl

- 249 Die Auswahl des Ergänzungspflegers richtet sich gem. § 1915 I 1 BGB grundsätzlich nach Vormundschaftsrecht. Nach § 1916 BGB sind jedoch die §§ 1776–1778 BGB nicht anzuwenden, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Dementsprechend ist es idR nicht ratsam, einen nahen Verwandten der Eltern oder des Vormunds zum Pfleger zu bestellen, wenn dies auch gleichwohl möglich ist.<sup>15</sup> § 1917 I BGB macht wiederum von der Unanwendbarkeit des § 1778 BGB bei der Zuwendungspflegschaft des § 1909 I 2 BGB (Fall von § 1638 BGB) eine Ausnahme. Im Übrigen sind die §§ 1779 f. BGB anwendbar.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG BeckRS 2003, 30316389 = FamRZ 2003, 921; OLG Brandenburg BeckRS 2015, 02397 = FamRZ 2015, 1044.

<sup>14</sup> Insofern ist die Bestimmung des § 1909 I 2 BGB rein deklaratorischer Natur.

<sup>15</sup> Dem FamG steht insofern ein Auswahlermessen zu, welches trotz fachlicher Eignung eines Angehörigen die Entscheidung für eine außenstehende dritte Person zulässt, OLG Köln BeckRS 2011, 06181 = FamRZ 2011, 1305.

<sup>16</sup> Wie bei der Vormundschaft darf auf das Jugendamt als Pfleger nur zurückgegriffen werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht gefunden werden kann, OLG Frankfurt a.M. ZKJ 2012, 451 (452).

### III. Bestellung

Auf die Bestellung des Pflegers finden die Vorschriften der §§ 1915 I 1, 1789 f. BGB Anwendung.<sup>17</sup> 250

### IV. Aufsicht

Die Aufsicht richtet sich nach §§ 1915 I 1, 1837 f. BGB. 251

## B. Selbstständige Personenpflegschaften

Selbstständige Personenpflegschaften sind: 252

1. Abwesenheitspflegschaft, § 1911 BGB
2. Leibesfruchtpflegschaft, § 1912 BGB
3. Pflegschaft für unbekannte Beteiligte, § 1913 BGB<sup>18</sup>
4. Pflegschaft für gesammeltes Vermögen, § 1914 BGB.<sup>19</sup>

Bei der Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB muss es sich um einen abwesenden Volljährigen handeln (nicht eine juristische Person) mit unbekanntem Aufenthalt (§ 1911 I BGB) oder mit bekanntem Aufenthalt aber Verhinderung (§ 1911 II BGB; zB Haft im Ausland). Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn das FamG diesen nicht ohne Weiteres ermitteln kann. Das Fürsorgebedürfnis richtet sich nur auf die Vermögensangelegenheiten (nicht persönliche) des Abwesenden (nicht eines Dritten wie zB eines Gläubigers).<sup>20</sup> 253

Die Leibesfruchtpflegschaft nach § 1912 BGB ist nachrangig gegenüber einer Beistandschaft nach §§ 1712 f. BGB. Sie kommt ggf. in Betracht, sofern es um die künftigen Rechte der Leibesfrucht als Erbe geht (vgl. § 1923 II BGB). 254

Die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte nach § 1913 BGB erfasst insbesondere die Pflegschaft für einen noch nicht gezeugten oder künftigen Nacherben.<sup>21</sup> 255

<sup>17</sup> Sofern ein Verein, der als Pfleger bestellt ist, seine Entlassung und die Bestellung seines Mitarbeiters begehrt (§§ 1915 I 1, 1889 BGB), um über eine analoge Anwendung des § 7 VBVG eine Vergütung beanspruchen zu können, ist diesem Antrag stattzugeben, BGH Rpfleger 2013, 518. Die Entlassung des Mitarbeiters wiederum richtet sich dennoch nach § 1887 BGB, OLG Nürnberg BeckRS 2015, 00776 = FamRZ 2016, 392. Nicht vergütungsfähig ist eine Begleitung des Umgangs durch den Umgangspfleger, wenn dies vom FamG nicht angeordnet wurde, KG Rpfleger 2013, 90 (91). Der als Ergänzungspfleger bestellte Rechtsanwalt kann eine Tätigkeit gem. § 1835 III BGB auch nach RVG abrechnen, sofern sich diese als berufsspezifische Tätigkeit darstellt, BGH NJW 2014, 865 = FamRZ 2014, 472 (473). Vgl. zur Vergütung auch die Ausführungen unter → Rn. 226 f.

<sup>18</sup> Vgl. dazu Klumpp BWNNotZ 2012, 131 f.

<sup>19</sup> Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen, sind nach § 340 Nr. 1 FamFG betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen. Dies trifft somit zu auf die Pflegschaften nach §§ 1911, 1913, 1914 BGB.

<sup>20</sup> Es ist auch gegeben nach § 1911 I 2 BGB, wenn Anlass zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht besteht.

<sup>21</sup> Vgl. im Übrigen Palandt/Götz § 1913 Rn. 1 f.



- 256 Die Pflegschaft für Sammelvermögen nach § 1914 BGB erfasst zB Sammlungen aus Anlass von Katastrophen zwecks Hilfe vor Ort im Katastrophengebiet.

### C. Beendigung

- 257 Auch bei der Pflegschaft ist – wie bei der Vormundschaft – zwischen der Beendigung der Pflegschaft als solcher und der Beendigung des Amtes des Pflegers zu unterscheiden.
- 258 Die Pflegschaft als solche endet:
1. kraft Gesetzes, § 1918 I–III BGB<sup>22</sup>
  2. Aufhebung des FamG, §§ 1919, 1921 BGB<sup>23</sup>.
- 259 Das Amt des Ergänzungspflegers endet:
1. kraft Gesetzes
    - a) mit Beendigung der Pflegschaft
    - b) Tod des Pflegers
  2. Entlassung des FamG nach §§ 1915 I 1, 1886–1889 BGB.<sup>24</sup>

### D. Vertretungsausschlüsse

- 260 Für den Ergänzungspfleger kommen folgende Vertretungsausschlüsse in Betracht:
1. §§ 1915 I 1, 1795 I BGB
  2. §§ 1915 I 1, 1795 II, 181 BGB
  3. §§ 1915 I 1, 1796 BGB.

### E. Schenkungsverbot

- 260a Über § 1915 I 1 BGB gelangt das Schenkungsverbot des § 1804 BGB zur Anwendung.

<sup>22</sup> Die Pflegschaft endet also nach § 1918 I BGB zB mit der Volljährigkeit des Pfleglings. Die Leibesfruchtpflegschaft nach § 1912 BGB endet nach § 1918 II BGB mit der Geburt des Kindes. Im Übrigen endet die Pflegschaft nach § 1918 III BGB mit der Erledigung der Angelegenheit.

<sup>23</sup> Die Aufhebung nach § 1919 BGB ist subsidiär zu § 1921 BGB. Sofern ein Richtervorbehalt für die Anordnung einer Pflegschaft besteht nach § 14 I Nr. 10 RPfIG, gilt dies jedenfalls auch dann für die Aufhebung, wenn der Aufhebungsgrund allein in einer von der Anordnungsentscheidung abweichenden Rechtsauffassung gesehen wird, sodass eine dennoch erfolgte Aufhebung durch den Rechtspfleger unwirksam ist nach § 8 IV 1 RPfIG, OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2013, 17779 = FamRZ 2014, 1127 (1128).

<sup>24</sup> Wurde ein Umgangspfleger nach § 1684 III BGB (Richtervorbehalt nach § 14 I Nr. 7 RPfIG) bestellt und soll dieser entlassen werden nach §§ 1915 I 1, 1886 BGB und ein neuer bestellt werden, ist der Rechtspfleger funktionell zuständig nach § 3 Nr. 2a RPfIG, vgl. OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2011, 22553 = FamRZ 2012, 570; OLG München BeckRS 2013, 14232 = FamRZ 2013, 1328 (1329).